

Antrag

der Abgeordneten Oskar Lafontaine, Dr. Gregor Gysi, Dr. Barbara Höll und der Fraktion DIE LINKE.

Manager der Finanzbranche an den Kosten der Finanzmarktkrise beteiligen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vorstände und Manager der Finanzbranche sind -neben dem Versagen der Politik- in besonderer Weise verantwortlich für das Entstehen der Finanzmarktkrise und der damit verbundenen gesellschaftlichen Kosten. Dies betrifft sowohl die Verluste, die der Gesellschaft aus dem Finanzmarktstabilisierungsfonds erwachsen können als auch die zunehmend schwieriger werdenden Bedingungen der Refinanzierung der Realwirtschaft. Bezahlt wird alles durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Unzählige Beschäftigte innerhalb wie außerhalb der Finanzbranche bangen um ihre Arbeitsplätze. Kleinanlegerinnen und Kleinanleger, Sparerinnen und Sparer fürchten um ihre Einlagen. Viele von ihnen haben bereits Verluste hinnehmen müssen. Trotz dieser Situation verweigern viele Manager die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe, weil sie eine Reduzierung ihrer Bezüge fürchten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Es ist ein Gesetzentwurf vorzulegen, um eine auf zunächst zwei Jahre befristete Sonderabgabe auf steuerpflichtige Einkünfte von mehr als 600.000 Euro für in der Finanzbranche Beschäftigte zu erheben. Zu diesem Zweck wird der Einkommensteuersatz für diesen Personenkreis und diese Bezüge auf 80 % angehoben. Als Sonderabgabe gilt die sich daraus ergebende Differenz zu dem bisherigen persönlichen Einkommensteuersatz. Als Finanzbranche in diesem Sinne gilt die Aufzählung der Unternehmen in § 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.
2. Die Bundesregierung soll einen Gesetzentwurf vorlegen, um die Sanktionsmöglichkeit im § 10 (2) Nr.3 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes zu streichen.

Berlin, den 5. November 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die Festlegung der Kürzung von Bezügen der Manager im Finanzmarktstabilisierungsgesetz dafür sorgt, dass Manager in Unternehmen der Finanzbranche mit allen Kräften versuchen die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe zu verhindern. Lieber gehen sie das Risiko der Insolvenz ein, statt sich für eine Form der Mitverantwortung für die entstandene Situation zu entscheiden. Mit dem hier unterbreiteten Vorschlag wird dafür gesorgt, dass sämtliche Manager in dieser Branche eine Sonderabgabe zu zahlen haben. Diese steuerliche Belastung gilt unabhängig davon, ob sie den Finanzmarktstabilisierungsfonds in Anspruch nehmen. Dieser Umstand kann dann künftig nicht mehr daran hindern, notwendige staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erübrigen sich damit auch die näheren Bestimmungen zu den Vergütungssystemen wie sie in §10 Absatz Nr. 3 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes als Voraussetzung zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen genannt sind.

Diese Sonderabgabe ist auch erforderlich, um die Mitverursacher für die eingetretenen Folgen mit heranzuziehen. Eine Sonderabgabe rechtfertigt sich dadurch, dass die mit der Abgabe belastete Gruppe dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck evident näher stehen muss als jede andere Gruppe oder die Allgemeinheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Dies ist hier zweifellos gegeben. Dabei ist es unerheblich, ob die Unternehmen, denen die mit der Sonderabgabe belasteten angehören, selbst von den Leistungen des Finanzmarktstabilisierungsfonds Gebrauch machen. So haben beispielsweise auch Institute, die selbst nicht in Schieflage geraten sind, ihren Kunden mittlerweile wertlos gewordene Lehman-Zertifikate verkauft und entsprechende Verkaufsprovisionen einstreichen können.

Die vorgeschlagene Befristung ergibt sich daraus, dass in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages noch ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. behandelt wird, die Einkommensteuersätze dauerhaft wie folgt zu ändern: Für ein steuerpflichtiges Einkommen ab 250000 Euro wird ein Steuersatz von 50 Prozent, ab 500000 Euro 55 Prozent, ab 1 Mio. Euro 60 Prozent und ab 2 Mio. Euro 65 Prozent erhoben.

elektronische
Vorabfassung